

Richtlinie des Landes Steiermark für die Förderung von auslastungsbedingten Verlusten von Pflegeheimen und Krankenanstalten in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

Präambel

Die Corona Pandemie hat die Welt vor neue Herausforderungen gestellt. Den Schutz der vulnerablen Gruppe sowie derer, die sich maßgeblich um deren Pflege und Betreuung kümmern, stellt das Land Steiermark an oberste Stelle.

Pandemiebedingt ist die Auslastung einzelner steirischer Pflegeheime und Krankenanstalten, welche gem. § 13a SHG anerkannt sind, im Vergleich erstes Quartal 2022 zum ersten Quartal 2020 gesunken. Um jene Betreiber:innen, bei denen eine pandemiebedingte Minderauslastung in diesem Bereich zu finanziellen Verlusten geführt hat, zu unterstützen, gewährt das Land Steiermark als Förderungsgeber, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie definierten Förderungsvoraussetzungen, einen entsprechenden einmaligen finanziellen Ausgleich für den obengenannten Zeitraum. Für diese Förderung werden seitens des Landes in Summe maximal € 2.000.000,00 zur Verfügung gestellt. Sollte die Summe der beantragten Förderungsmittel höher sein als das zur Verfügung gestellte Budget, werden diese aliquotiert ausbezahlt.

§ 1 Ziel

Diese Förderung soll finanzielle Verluste des Jahres¹ 2022 kompensieren, die den Betreiber:innen von steirischen Pflegeheimen und/oder Krankenanstalten aufgrund einer covid-19-bedingten Minderauslastung während des ersten Quartals 2022 entstanden sind.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der einmalige Ausgleich von Verlusten gebührt Betreiber:innen von steirischen Pflegeheimen und/oder Krankenanstalten,
 - a. sofern es sich bei deren Einrichtungen um anerkannte Einrichtungen gem. § 13a SHG handelt,
 - b. sofern deren Pflegeheim- und/oder Krankenanstaltenbereich einen Verlust aufweist²,
 - c. deren betroffene Einrichtungen bereits vor dem 01.04.2021 in Betrieb waren,
 - d. deren Einrichtungen im ersten Quartal 2022 im Vergleich zum ersten Quartal 2020 von einer Minderauslastung in Form von weniger Belegungstagen, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, betroffen waren.³ Wenn eine Einrichtung nur Teile des ersten Quartals 2022 in Betrieb war, so werden nur jene Betriebstage mit den gleichen Betriebstagen des Jahres 2020 verglichen und dem Minderauslastungsvergleich zu Grunde gelegt und
 - e. die vor dem Ansuchen um diese Förderung alle sonstigen COVID-19-Beihilfen von Dritten für das Jahr 2022 (z.B. Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds, Fixkostenzuschuss des Bundesministeriums für Finanzen) bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen beantragt haben und eine Förderungszusage bzw. -absage bzw. eine Begründung, warum kein Antrag gestellt wurde, vorweisen können. Beihilfen für das Jahr 2022, sind dem Förderungsgeber bekannt zu geben und werden bei der Berechnung der Förderungshöhe berücksichtigt.⁴

¹ Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Jahr“ bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

² Verlust laut Bereichs G&V gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften bzw. für Betreiber:innen im Eigentum der öffentlichen Hand gemäß Bereichsrechnungsabschluss.

³ Zur Ermittlung der Belegungstage werden die von den Betreiber:innen monatlich übermittelten Bewohner:innendaten der Sozialdatenbank (SDB) herangezogen. Wenn keine Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung von Bewohner:innendaten an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung besteht, ist ein geeigneter Nachweis der Belegungstage seitens der Betreiberin bzw. des Betreibers zu erbringen.

⁴ Förderungsmittel aus Beihilfen, die nach Beantragung dieser Förderung für das Jahr 2022 zufließen, sind dem Förderungsgeber ehestmöglich bekannt zu geben, und sind bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Falle von Förderungsmitteln, die bereits aus diesem Titel ausbezahlt wurden, kommt es zu einer entsprechenden Rückforderung bis maximal der Höhe der nachträglich zugeflossenen Beihilfen.

§ 3 Ermittlung der Förderungshöhe

- (1) Nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird der kalkulatorische Verlust des Pflege- und/oder Krankenanstaltenbereichs ermittelt.⁵ Dieser errechnet sich als Produkt der Differenz der Belegungstage⁶ und dem jeweils für das Jahr 2022 gültigen Tagsatz, welcher um die variablen Kosten gem. LEVO SHG Anlage 3 idF LGBl. Nr. 26/2022 reduziert wird.⁷
- (2) Der Verlust gemäß § 2 Abs. 1 lit. b wird um alle COVID-19- Beihilfen für das Jahr 2022, die nicht im selbigen Jahr verbucht wurden und somit nicht im Ergebnis berücksichtigt sind, adaptiert. Bei Förderungswerber:innen, die bereits einen Antrag auf Förderung von auslastungsbedingten Verlusten von Pflegeheimen und Krankenanstalten in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie für eine vorangegangene Periode gestellt haben, wird der Verlust gemäß § 2 Abs. 1 lit. b um alle COVID-19- Beihilfen, die im Jahr 2022 für das Jahr 2020 bzw. 2021 zugeflossen sind und bei einer vorangegangenen Förderung berücksichtigt wurden, erhöht.
- (3) Der gemäß Abs. 1 für das erste Quartal 2022 ermittelte kalkulatorische Verlust wird dem Verlust gemäß Abs. 2 des Pflegeheim-und/oder Krankenanstaltenbereichs gegenübergestellt.
- (4) Als Förderung wird maximal der geringere Verlust gemäß Abs. 3 gewährt.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Abteilung 8 - Gesundheit, Pflege und Wissenschaft / Referat Pflegemanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung spätestens bis zum 01.10.2023 mittels des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Onlineformulars einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a. ausgefüllte Excel-Beilage „Ausgleich von finanziellen Verlusten durch Minderauslastung“
 - b. (testierter) Jahresabschluss für das Jahr 2022
 - c. (testierte) Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung für den Pflegeheim- und/oder Krankenanstaltenbereich für das Jahr 2022
 - d. Förderungszusage bzw. -absage des NPO-Unterstützungsfonds, des Fixkostenzuschusses vom Bundesministerium für Finanzen und aller anderwärtigen Beihilfen durch Dritte für das Jahr 2022 bzw. eine Begründung, warum kein Antrag gestellt wurde (z. B. mangelnde Förderungsvoraussetzung).
 - e. Nachweis der Belegungstage für das Jahr 2020 bzw. 2022 sofern keine Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung von Bewohner:innendaten an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung besteht. (optional)
- (2) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und fristgerechter Antragstellung erfolgt eine Einmalzahlung seitens des Landes Steiermark an die Förderungsnehmer:innen.
- (3) Auf Anfrage des Landes ist Einblick in die jeweiligen für die Auszahlung der Förderungsmittel relevanten Unterlagen zu gewähren und entsprechende schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

⁵ Sollte eine Betreiberin bzw. ein Betreiber Pflegeheime und Krankenanstalten betreiben, wird die Anzahl der Belegungstage des jeweiligen Bereichs saldiert.

⁶ Die Differenz der Belegungstage errechnet sich durch Subtraktion der Belegungstage des ersten Quartals 2020 von den Belegungstagen des ersten Quartals 2022.

⁷ Für Pflegeheime wird der Tagsatz für die Grundleistung der Kategorie „47/70“ und der arithmetisch gemittelten Pflegegeldstufe 4 und 5 gem. LEVO-SHG Anlage 2 idF LGBl. Nr. 26/2022 und für Krankenanstalten die jeweils für das 1. Quartal 2022 gültigen Tagsätze (ohne Korridortagsätze) herangezogen.

§ 5 Widerruf und Rückforderung

- (1) Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe ist die Förderung ganz oder teilweise vom Förderungsgeber zu widerrufen und zurückzufordern:
 - a. Der Förderungsgeber wurde über wesentliche Umstände unrichtig, unwahr oder unvollständig informiert.
 - b. Die Förderungsnehmer:innen kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß den vereinbarten Förderungsbedingungen nicht nach.
 - c. Die Förderungsnehme:innen be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen des Förderungsgebers oder sonstigen von diesem beauftragten Stellen.
 - d. Die Förderungsnehmer:innen haben Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
 - e. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen werden von den Förderungsnehmer:innen nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr oder anders) vor.
- (2) Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch den Förderungsgeber besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.
- (3) Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind die Förderungsnehmer:innen verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens des Förderungsgebers festgelegten angemessenen Frist auf das Konto des Landes Steiermark zurückzubezahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 30.06.2023 in Kraft.